



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

INHALT

1. Allgemeines, Geltungsbereich.....	2
2. Angebote	3
3. Bestellung.....	3
4. Preise	4
5. Rechnung, Zahlungsmodalitäten	4
6. Lieferung, Versand, Verpackung.....	5
7. Lieferzeit, Konventionalstrafe.....	7
8. Gefahrtragung, Eigentumsübergang.....	8
9. Fertigungsmittel und Unterlagen	8
10. Gewährleistung	9
11. Produkthaftung.....	11
12. Schutzrechte, Haftung.....	12
13. Arbeitsergebnisse.....	13
14. Höhere Gewalt	13
15. Abtretungen, Verpfändungen	14
16. Geheimhaltung.....	14
17. Teilunwirksamkeit	15
18. Zuwendungen an Mitarbeiter der DoN Switzerland AG	15
19. Umwelt und Nachhaltigkeit.....	15
20. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, Compliance	15
21. Schriftform.....	18
22. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Spezialdomizil.....	19
23. Anwendbares Recht.....	19
24. Aktualität	19

Stand 07_2025



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausnahmslos für alle – auch künftige – Bestellungen, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen Auftragnehmer (Lieferant) und der **DoN Switzerland AG**, Obstgartenstrasse 38, 8302 Kloten, Schweiz (UID-Nr. CHE-279.021.747).

1.2. Bestimmungen in Vertragsformblättern des Auftragnehmers (z.B. Angebot-, Lieferungs-, Verkaufs-, Zahlungsbedingungen etc.), die zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form diese der DoN Switzerland AG zur Kenntnis gebracht werden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen sind nur für das jeweilige Geschäft wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorausgehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die DoN Switzerland AG. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gilt keinesfalls als Zustimmung.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.

1.4. Wenn in der Bestellung der DoN Switzerland AG auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

1.5. Stillschweigen „generell“ seitens DoN Switzerland AG hat ausdrücklich keinen Erklärungswert.

1.6. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass von der DoN Switzerland AG eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, Zusagen gleich welcher Art (insb. Bestellungen, Vereinbarungen, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen) für die DoN Switzerland AG zu treffen. Diese bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung seitens DoN Switzerland AG.

1.7. DoN Switzerland AG ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (insbes. Schreib- und Rechenfehler, Tippfehler) in Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

1.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter bzw. Dienstleister von diesen in Kenntnis gesetzt werden. Die allgemein gültigen Vorgaben zur Lebensmittelhygiene, wie insbesondere HACCP, IFS-Transportanforderungen, Food Defense und EU-Bio-Verordnung, sind vom Auftragnehmer einzuhalten.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

2. ANGEBOTE

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind für die DoN Switzerland AG kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage der DoN Switzerland AG erstellt worden sind.

2.2. Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung sind Angebote des Auftragnehmers an die DoN Switzerland AG für den Auftragnehmer verbindlich. Der Auftragnehmer ist für 4 Wochen ab Einlangen des Angebots bei der DoN Switzerland AG an dieses gebunden.

2.3. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abgabe seines Angebots genau an die Anfrage der DoN Switzerland AG zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

2.4. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

2.5. Muster sind der DoN Switzerland AG kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Werden vom Auftragnehmer Unterlagen (Muster, Pläne, etc.) erstellt und der DoN Switzerland AG zur Verfügung gestellt, die rechtlichen Schutz (inkl. Urheberrechtsschutz) geniessen, räumt dieser der DoN Switzerland AG im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes, jedoch nicht ausschliessliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

3. BESTELLUNG

3.1. Bestellungen bzw. Vertragsabschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per E-Mail ist zulässig. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die DoN Switzerland AG, des gleichen jede Änderung und Ergänzung der Bestellung. Das gilt auch, wenn der Bestellung ein schriftliches Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegt.

3.2. Sämtliche im Zusammenhang mit der Angebotslegung bzw. Bestellung übergebenen Unterlagen (z.B. Pläne, Muster, Rezepturen etc.) bleiben Eigentum der DoN Switzerland AG und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der DoN Switzerland AG nur zu dem Zweck der Angebotslegung bzw. Ausführung der Bestellung verwendet und weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind der DoN Switzerland AG mit dem Angebot, spätestens jedoch nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert und unverzüglich wieder zurückzugeben.

3.3. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind Bestellnummer und bestellende Abteilung der DoN Switzerland AG anzuführen; Mitteilungen ohne diese Angaben gelten erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme durch die bestellende Abteilung als eingelangt.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

4. PREISE

4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise exkl. MWST, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, vorgezogene Entsorgung und Recycling, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen. Die DoN Switzerland AG trägt nur solche Kosten, die ausdrücklich als Verpflichtung der DoN Switzerland AG vereinbart wurden. Für eventuelle Bestellerweiterungen, Ergänzungen und Änderungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

4.2. Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen sind ohne schriftliche Zustimmung der DoN Switzerland AG nicht zulässig.

4.3. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung „Frei Haus benannter Ort“, bei ausländischen Lieferanten bzw. bei Lieferungen aus dem Ausland DDP delivery duty paid gemäss Incoterms 2020.

5. RECHNUNG, ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1. Rechnungen sind nach dem Eingang der Ware unter der Angabe der Bestellnummer der DoN Switzerland AG bzw. der Angebotsnummer des Lieferanten und des Bestelldatums per E-mail an invoices@don.at zu senden. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen müssen die Mehrwertsteuer (MWST) gesondert ausweisen und sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale aufweisen.

5.2. Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden Rechnungen von der DoN Switzerland AG nach ihrer Wahl entweder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt oder späterem Einlangen der Ware mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt oder späterem Einlangen der Ware Netto beglichen.

5.3. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit der DoN Switzerland AG akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von der DoN Switzerland AG zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen. Bei fehlerhafter Leistung ist die DoN Switzerland AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

5.4. Zahlungen erfolgen per Überweisung.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

5.5. Die DoN Switzerland AG ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer mit dessen Forderungen zu verrechnen, selbst wenn die Forderungen der DoN Switzerland AG noch nicht fällig oder in einer anderen Währung als die Forderung des Auftragnehmers zu zahlen sind. Als Wechselkurs für die Aufrechnung mit einer Forderung des Auftragnehmers wird jener zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung der DoN Switzerland AG herangezogen; ist die Forderung der DoN Switzerland AG bei Aufrechnung noch nicht fällig, so wird der Wechselkurs zum Zeitpunkt der Aufrechnung herangezogen.

5.6. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der DoN Switzerland AG mit deren Forderungen zu verrechnen.

5.7. Die Zahlung seitens DoN Switzerland AG bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmässigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht der DoN Switzerland AG auf ihr zustehende Ansprüche aus der Vertragserfüllung (etwa Rechte aus Gewährleistung, Garantie oder Schadenersatz).

6. LIEFERUNG, VERSAND, VERPACKUNG

6.1. Die Lieferung muss in Ausführung (insbesondere Inhalt, Liefertermin/Lieferzeitraum und festgelegter Lieferort), Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau der Bestellung der DoN Switzerland AG entsprechen. Abweichungen hiervon (zB Vorab- bzw. Teillieferungen sowie Mehr- oder Mindermengen) sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DoN Switzerland AG möglich. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

6.2. Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben sämtlicher Bestelldaten beizufügen.

6.3. Im Falle der Zulässigkeit von Teil-, Rest- oder Musterlieferungen sind diese jeweils als solche zu kennzeichnen.

6.4. Erfolgt eine Lieferung ohne entsprechende Liefer- und Versandunterlagen oder sind die Liefer- und Versandunterlagen falsch oder unvollständig oder langan diese verspätet bei der DoN Switzerland AG ein, so ist die Lieferung nicht vollständig und die Waren lagern bis zum Einlangen der vollständigen und korrekten Liefer- und Versandunterlagen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

6.5. Die gelieferten Waren werden durch die DoN Switzerland AG nur dann übernommen, wenn diese der Bestellung entsprechen, handelsüblich und sachgemäss verpackt sind.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

6.6. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Anlieferung in und mit geeigneten Ladehilfsmitteln; die Rückgabe jener Ladehilfsmittel erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Lieferant verpflichtet sich, die entsprechenden Kosten und Gebühren für den inländischen und grenzüberschreitenden Transport und die gemäss schweizerischer Gesetzgebung geschuldeten vorgezogenen Recyclinggebühren (VRG), vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG), vorgezogene Entsorgungsbeiträge sowie vorgezogenen Recyclingbeiträge (VRB) ordnungsgemäss zu bezahlen und abzuführen. Im Fall der Entsorgung der Transportverpackung durch die DoN Switzerland AG oder deren Kunden bzw. Einkaufsanschlussbetriebe verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer entsprechenden Vergütung der Entsorgungskosten. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Transportverpackung selbst gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. In diesem Fall entfällt die Vergütung.

Für die Verpackung von Waren ist immer jene Art zu wählen die a) für das Produkt geeignet ist und die sensorischen Eigenschaften nicht negativ beeinflusst und b) den geringsten Müll verursacht.

6.7. Für die Ermittlung von Gewicht und Anzahl der gelieferten Ware sind die Feststellungen der DoN Switzerland AG massgebend. Waren werden ausschliesslich unter Vorbehalt angenommen. Binnen 48 Stunden können quantitative Abweichungen seitens DoN Switzerland AG geltend gemacht werden. Qualitative Mängel können bis MHD Ende geltend gemacht werden. Davon ausgenommen sind qualitative Mängel, die bei Kunden auftreten und eindeutig auf das Produkt des Lieferanten zurückzuführen sind; für Jene Produkte gibt es keine Begrenzung des Reklamationszeitraumes.

6.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den schweizerischen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Warenverkehrsbescheinigungen, gegebenenfalls ordnungsgemäss ausgestellte Ursprungszeugnisse, sonstige Warenatteste und -dokumente termin- und ordnungsgerecht vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die DoN Switzerland AG für den aus der Nichtbefolgung der Versandvorschriften und/oder der nicht ordnungsgemässen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente schad- und klaglos zu halten.

6.9. Die für die jeweilige Bestellung üblichen technischen Vorschriften, welche bei der jeweils in Auftrag gegebenen Bestellung üblich sind, sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

6.10. Waren, die der Verpflichtung unterliegen, mit Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum ausgezeichnet zu sein, hat der Auftragnehmer so zeitig auszuliefern, dass am vereinbarten Bestimmungsort zumindest die handelsübliche oder ausdrücklich vereinbarte Restlaufzeit verbleibt. Falls nicht anders ausdrücklich vereinbart gelten bei verderblicher Ware 1/3 der Produkthaltbarkeit beim Lieferanten, 2/3 bei DoN Switzerland AG.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

6.11. Nachnahmesendungen des Auftragnehmers werden durch die DoN Switzerland AG nicht angenommen.

7. LIEFERZEIT, KONVENTIONALSTRAFE

7.1. Vereinbarte Fristen und Termine sind genau einzuhalten. Die Übernahme der Ware erfolgt, nach schriftlicher Vereinbarung

7.2. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem auf der Bestellung der DoN Switzerland AG aufscheinenden Datum.

7.3. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er dies der DoN Switzerland AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten alle geeigneten Massnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Die beabsichtigten Massnahmen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird davon jedoch nicht berührt.

7.4. Bei Verzug des Auftragnehmers kann die DoN Switzerland AG nach ihrer Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die DoN Switzerland AG ist weiters berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Deckungskäufe zu tätigen.

7.5. Bei Verzug des Auftragnehmers ist die DoN Switzerland AG berechtigt, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe des Doppelten des Auftragswertes pro Anlassfall in Rechnung zu stellen, die auf erste Anforderung der DoN Switzerland AG zur Zahlung fällig ist. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von der vollständigen Vertragserfüllung. Die DoN Switzerland AG ist ausdrücklich berechtigt, die Aufhebung des vertragswidrigen Zustandes (Realexekution) zu verlangen und gerichtlich sowie mittels provisorischer und superprovisorischer Massnahmen durchzusetzen.

Schadenersatzansprüche der DoN Switzerland AG bleiben davon unberührt.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

8. GEFAHRTRAGUNG, EIGENTUMSÜBERGANG

8.1. Die Gefahrtragung richtet sich nach den Regeln der Incoterms 2020, soweit nicht diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder schriftliche Vereinbarungen zwischen DoN Switzerland AG und Auftragnehmer abweichende Regelungen enthalten. Bei Lieferung an einen „Frei Haus benannten Ort“ geht die Preisgefahr auf die DoN Switzerland AG bei Übergabe am Zielort über.

8.2. Das Eigentum und die Gefahr an den gelieferten Waren geht auf die DoN Switzerland AG Zug um Zug mit der tatsächlichen ordnungsgemässen Lieferung, sofern diese von der DoN Switzerland AG angenommen wurde, über. Ein Eigentumsvorbehalt gleich welcher Art (z.B. verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung sowie Kontokorrent oder Konzernvorbehalt), Retentionsrechte und Sicherungseigentum werden seitens der DoN Switzerland AG ausnahmslos nicht anerkannt.

9. BETRIEBSMITTEL UND UNTERLAGEN

9.1. Betriebsmittel, die für die Herstellung und Prüfung von Produkten erforderlich sind (bspw. Produktions-, Prüf oder Messgeräte) oder Unterlagen (Pläne, Muster, Kataloge etc.), die die DoN Switzerland AG dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben ausschliessliches Eigentum der DoN Switzerland AG und diese kann hierüber frei verfügen.

9.2. Der Auftragnehmer hat die im Eigentum der DoN Switzerland AG stehenden Betriebsmittel und Unterlagen ausschliesslich anlässlich der Ausführung von Aufträgen der DoN Switzerland AG zu verwenden und auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Schäden zu versichern.

9.3. Die im Eigentum der DoN Switzerland AG stehenden Betriebsmittel und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung der DoN Switzerland AG weder vervielfältigt noch veröffentlicht noch sonst wie Dritten überlassen oder zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Sobald diese Gegenstände zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zur freien Verfügung der DoN Switzerland AG vollständig an die DoN Switzerland AG zurückzugeben.

9.4. Diese Regelungen gelten auch für Betriebsmittel oder Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Ausarbeitung von Angeboten zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind mit der Erstellung des Angebots vollständig zurückzustellen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Waren und sonstigen Leistungen die ausdrücklich spezifizierten, in anderer Weise zugesicherten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften haben und den einschlägigen Bestimmungen und Normen, insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Schweiz geltenden Vorschriften, entsprechen. Weiters gewährleistet der Auftragnehmer die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall sowie die Richtigkeit der in Gebrauchsanweisungen, Prospekten usw. enthaltenen Angaben. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Auftragnehmer hergestellt wurden. Sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist, beträgt die Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen 24 Monate, bei unbeweglichen 60 Monate und beginnt mit der rechtlich wirksamen tatsächlichen Übernahme der Ware zu laufen. Diese Fristen werden durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen. Nach Mängelbehebung und nach jedem Behebungsversuch durch den Auftragnehmer beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen.

10.2. Ist eine Ware mangelhaft, so kann die DoN Switzerland AG – selbst bei geringfügigen Mängeln – nach ihrer Wahl sofort Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Preisminderung sowie Schadenersatz anstelle von Verbesserung fordern. Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen der DoN Switzerland AG nach Ersatzlieferung, Nachbesserung, Preisminderung oder Schadenersatz nicht oder nicht ordnungsgemäss innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so kann die DoN Switzerland AG vom Vertrag zurücktreten. Wird ein oder werden mehrere Fremdkörper in der gelieferten Ware vorgefunden, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung eines Aufwandsersatzes für den administrativen Mehraufwand beim Auftraggeber in Höhe von CHF 150,- je mangelhafter Lieferung. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.

10.3. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäss Art. 201 OR wird hiermit ausdrücklich wegbedungen. Eine Mängelrüge kann jederzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen.

10.4. In dringen Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist die DoN Switzerland AG berechtigt, die Mängel – unbeschadet der weiteren Haftung des Auftragnehmers – auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

10.5. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Auftragnehmer auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

ergeben, sofern der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass eine falsche Handhabung durch den Auftraggeber für den geltend gemachten Schaden kausal war. Der Auftragnehmer wird die DoN Switzerland AG von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.

10.6. Die Mängelbehebung hat umgehend nach Aufforderung durch die DoN Switzerland AG zu erfolgen. Die Mängelbehebung hat, wenn nötig – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – im Mehrschichtbetrieb durch Überstundenleistung oder durch Sonn- und Feiertageinsatz zu erfolgen. War der Auftragnehmer zur Mängelbehebung trotz zweier Verbesserungsversuche nicht imstande, so ist die DoN Switzerland AG berechtigt, den Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen.

10.7. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist trotz Ersatzlieferung wieder Mängel an gleichen oder verschiedenen Teilen der gelieferten Ware auf, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die Ursachen für die Mängel durch geeignete Massnahmen, wie z.B. Änderung der Herstellungsvorgänge, Wareneinsparungen usw. zu beheben.

10.8. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen und sonstigen Stoffen zur Lebensmittelherstellung und bei Verpackungsmaterialien, welche bei der Verarbeitung bzw. Abpackung mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gewährleistet der Auftragnehmer, dass sie den zur Zeit der Warenübergabe geltenden schweizerischen Gesetzen und europäischen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Lebensmittelrechtes und anderer damit in Verbindung stehender Verordnungen entsprechen. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die gelieferten Waren weder gentechnisch veränderte Organismen sind noch solche enthalten und auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen worden sind.

10.9. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren mikrobiologisch in unbedenklichen Zustand sind, und darin keine verbotenen oder physiologisch bedenklichen Stoffe und/oder keine deklarationspflichtigen Stoffe, welche nicht deklariert worden sind, enthalten sind.

10.10. Der Auftragnehmer gewährleistet die Übereinstimmung der Lieferung mit der Auslobung bzw. Kennzeichnung der gelieferten Ware. Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere ausdrücklich:

- (i) dass die vom Auftragnehmer gelieferte Ware und gelieferten Produkte mit den Informationen übereinstimmt, welche im Angebot des Auftragnehmers und/oder der Bestellung der DoN Switzerland AG enthalten waren;



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

- (ii) dass die vom Auftragnehmer gelieferte Waren und gelieferten Produkte mit den jeweils gültigen, übermittelten, und/oder beauftragten Produktspezifikationen und den damit einhergehenden lebensmittelsicherheitsrelevanten Aspekten übereinstimmt;
- (iii) dass die vom Auftragnehmer gelieferte Ware und gelieferten Produkte, die Lebensmittel darstellen, gemäss den einschlägigen Regelungen des schweizerischen Lebensmittelgesetzes (LMG), der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) sowie anderweitig einschlägiger gesetzlicher Regelungen korrekt hergestellt, deklariert, bezeichnet und etikettiert sind; sowie
- (iv) dass die vom Auftragnehmer gelieferte Ware und gelieferten Produkte auch im Übrigen korrekt hergestellt, deklariert, gekennzeichnet und etikettiert sind.

10.11. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren keine anderen als die technisch unvermeidbaren Begleit- oder Zusatzstoffe enthalten.

10.12. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der DoN Switzerland AG entsprechende Zertifikate und Nachweise zur Verfügung zu stellen. Änderungen von Zertifikaten oder Spezifikationen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der DoN Switzerland AG vorgenommen werden.

11. PRODUKTHAFTUNG

11.1. Wird die DoN Switzerland AG aus Produkthaftung von einem Kunden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die DoN Switzerland AG vollkommen schad- und klaglos zu halten, soweit der Schaden durch die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Auftragnehmers oder seiner Vorlieferanten etc. liegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der DoN Switzerland AG alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.).

Sollten dem Auftragnehmer nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PrHG) begründen könnten, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, der DoN Switzerland AG diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den Auftragnehmer aus dem PrHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der der DoN Switzerland AG nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter, einem Verwaltungs- oder Strafverfahren aufgrund einer Fehlerhaftigkeit oder behaupteten Fehlerhaftigkeit der Ware oder aufgrund einer Produkthaftung oder behaupteten Produkthaftung aufgrund der Waren die Kosten für eine anwaltliche Vertretung der DoN Switzerland AG mit freier Anwaltswahl zu ersetzen oder vorzuschiessen, dies unverzüglich nach erster schriftlicher Aufforderung der DoN Switzerland AG an den Auftragnehmer.

11.2. Die DoN Switzerland AG ist zur Rückgabe der Ware berechtigt, vor deren Kauf bzw. Gebrauch wegen Gefahren für Gesundheit oder Sicherheit auf Grund behördlicher Beanstandung öffentlich gewarnt wird. Das Rückgaberecht besteht während eines Monats nach öffentlicher Warnung. Der Auftragnehmer ist in solchen Fällen neben der Rückerstattung des Kaufpreises auch verpflichtet, die DoN Switzerland AG hinsichtlich sämtlicher damit einhergehender Aufwendungen (insbesondere hinsichtlich Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit einer von der DoN Switzerland AG durchgeführten Rückrufaktion) vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit einer Rückgabeaktion die Kosten für eine anwaltliche Vertretung der DoN Switzerland AG mit freier Anwaltswahl zu ersetzen oder vorzuschiessen, dies unverzüglich nach erster schriftlicher Aufforderung der DoN Switzerland AG an den Auftragnehmer.

12. SCHUTZRECHTE, HAFTUNG

12.1. Der Auftragnehmer hat die DoN Switzerland AG hinsichtlich jeglicher durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung entstandenen Streitigkeiten aus der Verletzung von Patenten, Warenzeichen, Mustern, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten Dritter im In- und Ausland vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die DoN Switzerland AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen den Auftragnehmer Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter, einem Verwaltungs- oder Strafverfahren aufgrund einer Verletzung von Patenten, Warenzeichen, Mustern, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten Dritter im In- und Ausland Fehlerhaftigkeit oder einer behaupteter Verletzung derselben die Kosten für eine anwaltliche Vertretung der DoN Switzerland AG mit freier Anwaltswahl zu ersetzen oder vorzuschiessen, dies unverzüglich nach erster schriftlicher Aufforderung der DoN Switzerland AG an den Auftragnehmer.

12.2. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt sowohl für eigenes Verschulden als auch unter Zugrundelegung des Art. 55 OR und Art. 398 und 399 OR für das Verschulden seiner Gehilfen oder für das Verschulden der von ihm beauftragten Subunternehmer.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

12.3. Die DoN Switzerland AG haftet gegenüber dem Auftragnehmer nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln.

12.4. Der Auftragnehmer hält die DoN Switzerland AG für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, die DoN Switzerland AG bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch der DoN Switzerland AG einem Prozess auf deren Seite als Nebenintervenient beizutreten.

12.5. Haftungsausschlüsse des Auftragnehmers, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit der DoN Switzerland AG ausgehandelt und schriftlich vereinbart. Abweichungen zu Gunsten des Auftragnehmers von den gesetzlichen Bestimmungen oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen – Schadenersatz oder Gewährleistung betreffend – wie etwa Änderungen der Beweislastverteilung, Verkürzung von Fristen und dergleichen bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der DoN Switzerland AG im Einzelfall.

13. ARBEITSERGEBNISSE

Die DoN Switzerland AG hat das Recht, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers ganz oder teilweise zu veröffentlichen, wenn diese ausschliesslich für die DoN Switzerland AG erstellt worden sind. Die Veröffentlichung solcher Arbeitsergebnisse sowie die Verwendung solcher Arbeitsergebnisse zugunsten Dritter durch den Auftragnehmer sind nur bei vorheriger Zustimmung der DoN Switzerland AG zulässig.

14. HÖHERE GEWALT

14.1. Leistungsstörungen bedingt durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen weder die DoN Switzerland AG noch den Auftragnehmer zur Geltendmachung von Forderungen, gleich welcher Art.

14.2. Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion der DoN Switzerland AG oder verhindern sie den Abtransport der Ware oder der von der DoN Switzerland AG hergestellten Produkte zu den Abnehmern, so ist die DoN Switzerland AG für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung befreit. Erforderlichenfalls wird der Auftragnehmer in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch die DoN Switzerland AG oder durch deren Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäss lagern.

14.3. Termine und Fristen, die durch das Eintreten der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt verlängert.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

14.4. Der Auftragnehmer hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die DoN Switzerland AG darüber laufend zu informieren.

14.5. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann die DoN Switzerland AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

15. ABTRETUNGEN, VERPFÄNDUNGEN

Eine Abtretung, Weitergabe oder Verpfändung von Rechten seitens des Auftragnehmers an Dritte – ausgenommen Geldforderungen – ist ausgeschlossen, es sei denn, die DoN Switzerland AG stimmt dieser schriftlich zu.

16. GEHEIMHALTUNG

16.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zuge der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen und Unterlagen der DoN Switzerland AG als deren Geschäftsgeheimnis und damit vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiter zu geben. In Fällen, in denen sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter bedient, ist er verpflichtet, mit diesen gleichlautende Geheimhaltungsvereinbarungen zu schliessen.

16.2. Von der DoN Switzerland AG zur Verfügung gestellte Pläne, Rezepte, Kataloge, Muster, Präsentationen und sonstige Unterlagen bleiben deren geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung sowie auch das nur auszugsweise Kopieren bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der DoN Switzerland AG.

16.3. Für den Fall eines Verstosses gegen die gebotene Geheimhaltungspflicht wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000.00 vereinbart, die nicht dem richterlichen Mässigungsrecht unterliegt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche werden davon nicht berührt. Die DoN Switzerland AG ist ausdrücklich berechtigt, die Aufhebung des vertragswidrigen Zustandes (Realexekution) und die Zahlung der Konventionalstrafe zu verlangen und diese gerichtlich sowie mittels provisorischer und superprovisorischer Massnahmen durchzusetzen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

17. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

18. ZUWENDUNGEN AN MITARBEITER DER DON SWITZERLAND AG

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, den Mitarbeitern der DoN Switzerland AG irgendwelche Zuwendungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Schadenersatzansprüche sowie das Recht zur ausserordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung bleiben daher vorbehalten.

19. UMWELT UND NACHHALTIGKEIT

Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz der Produkte und Dienstleistungen dienen als Grundlage für Auswahlkriterien und Lieferantenbewertung und sind wesentlicher Bestandteil der Firmenpolitik der DoN Switzerland AG.

Informationen über mögliche bedeutende Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Transport oder der Lieferung, Nutzung, Behandlung am Ende des Produktzyklus und Entsorgung oder auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen sind unaufgefordert bereitzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Auswahl seiner Vorlieferanten ebenfalls auf dieses Bewertungskriterium zu achten.

Bei gleichem Preis- Leistungsverhältnis werden bezüglich Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz bessergestellte Produkte und Lieferanten mit implementierten Umwelt- oder Energiemanagementsystemen im Beschaffungsprozess bevorzugt.

20. EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN, COMPLIANCE

20.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich und zwingend zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz, inkl. allfällig einschlägiger Gesamtarbeitsverträge (GAV) sowie zur Einhaltung der Bestimmungen des schweizerischen Entsendegesetzes (EntsG) und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG). Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Vorschriften auch bei den von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Subunternehmern



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

sicherzustellen. Erfolgt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag der DoN Switzerland AG (Auftragsverarbeiter gem. Art. 4 Z 8 DSGVO), so verpflichtet sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Verarbeitung zum Abschluss einer Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO. Die DoN Switzerland AG arbeitet nur mit Auftragsverarbeitern zusammen, die hinreichende Garantien, dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Massnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz erfolgt und den Schutz der betreffenden Person gewährleistet. Weiters sind Richtlinien zur Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung, wie insbesondere der US Foreign Corrupt Practices Act, oder der UK Bribery Act einzuhalten.

20.2. Der Auftragnehmer hat die branchenüblichen Best Practices zu Nachhaltigkeit und unternehmerische Sorgfalt zu wahren sowie die einschlägige schweizerische Arbeits-, Lebensmittel- und Transportgesetzgebung, inkl. allfällig einschlägige Gesamtarbeitsverträge (GAV) und kantonaler Rahmenarbeitsverträge, zu beachten und umzusetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keinerlei Handlung oder Unterlassung zu tätigen, die dem Ruf der DoN Switzerland AG schädigen könnte.

Beispiele für die Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten sind:

Ermittlung von tatsächlichen oder etwaigen negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt, um dann geeignete Massnahmen zu treffen, um diese zu verhindern, verhindern, abzustellen oder zu vermindern.

Die Sorgfaltspflichten müssen in Unternehmenspolitik und Management Systeme integriert werden

Die Firmen müssen Beschwerdeverfahren einrichten und den Zugang zu diesem allen Personen entlang der Lieferkette ermöglichen

Sie müssen transparent und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten informieren inkl. einem Jahresbericht

Die Unternehmen sind zur Kontrolle und Überwachung der Wirksamkeit dieser Massnahmen verpflichtet

Bei einem Jahresumsatz von über CHF 150 Mio. muss das Unternehmen einen Plan entsprechend der Nachhaltigkeitspflichten-Richtlinie in Kraft setzen, der sicherstellt, dass ihr Geschäftsmodell &



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

ihre Strategie mit dem 1,5-Grad-Ziel des Paris Klimaschutzabkommens vereinbar ist. Dieser Plan ist der DoN Switzerland AG auf Nachfrage vorzulegen.

Die Sorgfaltspflicht bezieht sich nicht nur auf die eigene Geschäftstätigkeit oder die der Tochtergesellschaften, sondern gleichermassen auf die direkten und indirekten Lieferanten (sofern es sich um eine dauerhafte Geschäftsbeziehung handelt) sowie die Nutzung und Entsorgung der hergestellten Waren.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Ware keine Substanzen enthält, welche in den folgenden Verordnungen und Richtlinien (jeweils in ihrer aktuellen Version) geregelt sind:

Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of
Chemicals REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und aktuelle
Liste der "Substances of Very High Concern" (SVHC)
Restriction of Hazardous Substances RoHS Richtlinie 2011/65/EU
2011/65/EU und Zusatz 2015/863/EU
Waste Electrical and Electronic Equipment WEEE Richtlinie
(2012/19/EU)
Konflikt Mineralien (2017/821/EU)
Persistent Organic Pollutants POP-Verordnung 2019/1021/EU
Toxic Substances Control Act (TSCA) 1976 der USA
1986 California Proposition 65, Kalifornien, USA

Der Lieferant weist DoN Switzerland proaktiv und explizit auf gesetzlich zulässige Abweichungen hin und stellt auf Verlangen von DoN Switzerland kostenlos entsprechende Nachweisdokumente zur Verfügung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (OECD Guidelines für Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct), herausgegeben von der Organisation for Economic Co-operation und Development (OECD) jeweils in ihrer aktuellen Version, einzuhalten und die darin enthaltenen Leitsätze und Empfehlungen für Unternehmen aktiv umzusetzen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschliessend, die Empfehlungen der OECD zu den Menschenrechten (Ziffer IV.), der Beschäftigung und den Beziehungen zu den Sozialpartnern (Ziffer V., insbesondere Bekämpfung der Kinderarbeit), zur Umwelt (Ziffer VI.) und zur Bekämpfung von Bestechung und sonstigen Korruptionsformen (Ziffer VII.). Zudem sichert der Arbeitnehmer ausdrücklich zu, nicht in Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen wie bspw. Sklaverei, Zwangsarbeit, Leibeigenschaft oder Menschenhandel verwickelt zu sein.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

Hat der Auftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz in der Europäischen Union (EU), verpflichtet sich der Auftragnehmer den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen ("EU-Lieferkettengesetz", COM/2022/71 final) sowie die Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (EU-Sorgfaltsrichtlinie, Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) einzuhalten. Nach Inkrafttreten der endgültigen Richtlinien und nach Inkrafttreten der einschlägigen nationalen Gesetze zur Umsetzung dieser Richtlinien hält sich der Lieferant entsprechend an diese.

Die DoN Switzerland AG behält sich das Recht vor, im Falle eines Verstosses gegen die oben genannten Bestimmungen jedwede Verträge und Geschäftsbeziehungen mit Auftragnehmern und Lieferanten zu beenden.

Im Falle eines Verstosses gegen die oben genannten Bestimmungen beim Auftragnehmer und/oder bei den von ihm eingesetzten Subunternehmern hält der Auftragnehmer die DoN Switzerland AG gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter, einem Verwaltungs- oder Strafverfahren aufgrund Falle eines Verstosses gegen die oben genannten Bestimmungen beim Auftragnehmer und/oder bei den von ihm eingesetzten Subunternehmern oder eines behaupteten Verstosses gegen dieselben, die Kosten für eine anwaltliche Vertretung der DoN Switzerland AG mit freier Anwaltswahl zu ersetzen oder vorzuschüssen, dies unverzüglich nach erster schriftlicher Aufforderung der DoN Switzerland AG an den Auftragnehmer.

21. SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sind auch mittels E-Mail oder in einer anderen Form, die den dauerhaften Nachweis der Änderung oder Ergänzung in Schriftform ermöglicht, zulässig, sofern die Änderung oder Ergänzung nachweislich von zeichnungsberechtigten Vertretern der DoN Switzerland AG gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung genehmigt wurde.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten der DoN Switzerland AG

22. ERFÜLLUNGsort, GERICHTSSTAND UND SPEZIALDOMIZIL

22.1. Erfüllungsort sowohl für die Leistung der DoN Switzerland AG als auch für die Leistung des Auftragnehmers ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäss zu liefern bzw. an dem die Leistung auftragsgemäss zu erbringen ist.

22.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand zur Entscheidung über alle aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträgen entstehenden Streitigkeiten ist das ordentliche Gericht am jeweiligen Sitz der DoN Switzerland AG, Stand jetzt in Kloten, Kanton Zürich. Die DoN Switzerland AG hat nach ihrer Wahl das Recht, auch vor dem ordentlichen Gericht am Sitz oder Wohnsitz des Auftragnehmers oder des Lieferanten zu klagen.

22.3. Hat der Auftragnehmer oder Lieferant seinen Sitz oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, erklärt der Auftragnehmer oder Lieferant – zusätzlich zur und unabhängig von der Gerichtsstandsvereinbarung gemäss der vorstehenden Ziffer 22.2 – für die Abwicklung aller aus den Vertragsverhältnissen mit der DoN Switzerland AG entstehenden oder zusammenhängenden vertraglichen und ausservertraglichen Verhältnisse, unwiderruflich den jeweiligen Sitz der DoN Switzerland AG (Stand jetzt in Kloten, Kanton Zürich) als Betreibungsort und Spezialdomizil gemäss Art. 50 Abs. 2 SchKG des Auftragnehmers oder des Lieferanten, und erklärt unwiderruflich, dass der Auftragnehmer oder Lieferant sich an diesem Ort der Betreibung und Zwangsvollstreckung unterwirft.

23. ANWENDBARES RECHT

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der DoN Switzerland AG und dem Auftragnehmer ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Wiener Kaufrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.

24. AKTUALITÄT

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung unter <https://don.at/impresum> einzusehen.